



FACHBEREICH **Umzugskosten/Trennungsgeld**

THEMATIK **Merkblatt Trennungsgeld gem. TGV**

Zur pauschalen Abgeltung der bis zum Umzug entstehenden Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung am neuen Dienstort wird Trennungsgeld nach den Vorschriften der Trennungsgeldverordnung (TGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1999 (BGBl. I S.1533), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2004 (BGBl. I S. 3403) gezahlt.

Seit 01. Juni 1999 richtet sich die Höhe des Trennungsgeldes nur noch nach dem Familienstand. Voraussetzung für die Zahlung des Trennungsgeldes ist jedoch, bei gleichzeitiger Zusage der Umzugskostenvergütung, dass eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

Ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, wird vom 15. Tag an Trennungsgeld auch gewährt, solange nach einem Umzug eine Wohnung oder Unterkunft außerhalb des neuen Dienstortes einschließlich des Einzugsgebietes weiter besteht und mehrere Haushalte geführt werden.

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der dienstlichen Maßnahme, d.h. nach dem angeordneten Zeitpunkt des Dienstantrittes in zu beantragen. Es wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt, die innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Abschluss des maßgeblichen Kalendermonats abzugeben sind. Dies gilt entsprechend auch für Anträge auf Reisebeihilfe nach Ablauf des maßgeblichen Anspruchszeitraums.

Die Auszahlung/Versteuerung des Trennungsgeldes erfolgt grundsätzlich mittels des Bezügezahlungsverfahrens KIDICAP.

1. Trennungsreisegeld

Für die ersten vierzehn Kalendertage nach Beendigung der Dienstantrittsreise besteht ein Anspruch auf Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes wie bei einer Dienstreise. Die Höhe des Tagegeldes beträgt zurzeit 24,00 EUR, die des Übernachtungsgeldes 20,00 EUR.

Die Höhe des Tagegeldes ist jedoch stets auf die Pauschbeträge des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) begrenzt.

Während der ersten vierzehn Tage können folgende notwendige Kosten erstattet werden:

- Fahrtkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft am Dienstort
- erforderliche Kosten der Wohnungsvermittlung (Maklergebühren) gegen Vorlage des Originals der Maklerrechnung, sofern dies am neuen Dienstort aufgrund der dortigen Wohnungssituation notwendig ist
Hinweis: Keine Erstattung der Maklercourtage am Dienstort Berlin

- notwendige Mehraufwendungen für (Hotel-)Übernachtungen (lt. TMS-Hotelliste), wenn das pauschale Übernachtungsgeld nicht ausreicht.

Werden während des Anspruchszeitraums auf Trennungsreisegeld Dienstreisen durchgeführt, wird der Bezug von Trennungsreisegeld für volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienstort unterbrochen. Nach Rückkehr von der Dienstreise steht dann für den bei Beginn der Dienstreise noch nicht verbrauchten Anspruchszeitraum weiterhin Trennungsreisegeld zu.

Beispiel:

Ein Bediensteter erhält ab dem 1. Juni Trennungsreisegeld. In der Zeit vom 10. Juni bis 16. Juni führt er eine Dienstreise durch. Er erhält bis zum 10. Juni Trennungsreisegeld, d.h. für 10 Tage. Vom Anspruchszeitraum sind also noch 4 Tage nicht ausgeschöpft. Er erhält daher nach seiner Rückkehr von der Dienstreise ab einschließlich dem 16. Juni noch für 4 Tage, also bis zum 19. Juni, Trennungsreisegeld.

Vom 15. Tag an wird unter den o. a. Voraussetzungen als Trennungsgeld (Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld) gewährt.

2. Trennungstagegeld

Ab dem 15. Tag wird zur Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen grundsätzlich tägliches Trennungstagegeld in Höhe der Summe der Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen nach der Sachbezugsverordnung gezahlt. Dieses beträgt zurzeit 7,17 EUR täglich.

Für verheiratete bzw. in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder mit bestimmten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebende Berechtigte wird das Trennungsgeld auf 150 v. H. dieses Betrages erhöht. Dieser Personenkreis erhält somit ein tägliches Trennungstagegeld in Höhe von zurzeit 10,76 EUR.

3. Trennungsübernachtungsgeld

Zur Abgeltung der Mehraufwendungen für die Unterkunft am Dienstort werden als Trennungsübernachtungsgeld die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine aufgrund der Dienstverrichtung am neuen Dienstort bezogenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten, z.B. die ggf. vom Mieter aufgrund der vorgenannten Vereinbarungen zu zahlenden Umlagen.

Notwendige Unterkunftskosten im Sinne der Trennungsgeldverordnung sind nur diejenigen Kosten, die für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrages oder ähnlicher Nutzungsvereinbarungen als Miete zu zahlen sind.

Eine Kostenerstattung für eine als Pendlerunterkunft genutzten Eigentumswohnung ist deshalb ausgeschlossen.

Als Unterkunftskosten werden

- notwendige Hotelkosten (lt. TMS-Hotelliste) bis zum frühestmöglichen Bezug eines möblierten Zimmers/Appartements,
- notwendige Mietkosten für ein möbliertes Zimmer/Appartement (Pendlerwohnung) bis zu 500,00 EUR in Bonn, bzw. 500,00 EUR in Frankfurt/M. und 600,00 EUR in Berlin (einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten)

anerkannt.

Die Unterkunftskosten sind durch Vorlage eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

Zusätzlich ist der Mietvertrag der Wohnung am Familienwohntort vorzulegen.

4. Kürzung des Trennungsgeldes

Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der aufgrund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 TGV bezogenen Unterkunft,
2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,
3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen

nicht gewährt.

Für die Nichtgewährung für einen vollen Kalendertag der Abwesenheit kommt es weder darauf an, aus welchen Gründen der Berechtigte sich nicht am neuen Dienstort oder seiner Unterkunft aufhält, noch darauf, wo er sich aufhält.

Das Übernachtungsgeld im Zeitraum des Bezugs von Trennungsreisegeld bzw. das Trennungsübernachtungsgeld werden in dieser Zeit weitergewährt, es sei denn, dass die Aufgabe der Unterkunft in den oben genannten Fällen möglich und zumutbar ist.

5. Heimfahrten

Trennungsgeldberechtigte haben für jeden halben Monat des Trennungsgeldbezuges (Verheiratete) bzw. einmal im Monat (Ledige) Anspruch auf eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt.

Anstelle der eigenen Heimfahrt kann der Trennungsgeldberechtigte auch vom Ehegatten, dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von einem Kind oder einer anderen Person im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV besucht werden.

Bei Ehegatten, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Kindern kommt es dabei - im Gegensatz zum weiteren Personenkreis des § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV - nicht darauf an, ob sie mit dem Trennungsgeldberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Reisebeihilfe werden die Kosten in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Bahnfahrt der 2. Klasse; bei einer möglichen Bereitstellung von Fahrkarten durch die Dienststelle abzgl. des dem Bund gewährten Firmenrabatts) vom Dienstort zum Wohnort und zurück erstattet. Sofern ein Kostenvergleich ergibt, dass die BahnCard die preisgünstigste Möglichkeit darstellt, werden deren Anschaffungskosten und der entsprechende BahnCard-Fahrkartenpreis erstattet. ICE-Fahrpreiserstattungen sowie die Erstattung von Reservierungskosten sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen erworbenen BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich durch Benutzung der BahnCard bei Dienstreisen, bei Familienheimfahrten und Fahrten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

Gemäß BMF- Erlass vom 7.5.2007 (GZ: ZB1- P1700/07/0001) und BMF – Erlass vom 07.12.2007 (GZ: ZB1 – P 1700/06/ 001) hat die Trennungsgeldstelle zum Nachweis der vollständigen Amortisation der BahnCard eine zusätzliche Vergleichsberechnung durchzuführen, aus der hervorgeht, dass die zur Erstattung anstehende BahnCard auch die wirtschaftlichste BahnCard war.

Das bedeutet beispielsweise, dass die Trennungsgeldstelle das Vorliegen der Erstattungsfähigkeit einer privat gekauften BahnCard 50 durch eine Amortisationsberechnung im Vergleich mit den fiktiven Kosten einer BahnCard 25 First Bund feststellen muss.

Unter Ansatz der zurzeit geltenden BahnCard-Preise amortisiert sich eine BahnCard 50 First im Vergleich zu einer BahnCard 25 First Bund bei einem Umsatz von 1.572 Euro vollständig; die BahnCard 50 für die 2. Klasse im Vergleich zu einer BahnCard 25 First Bund bei einem Umsatz von 692 Euro.

Die BahnCard 100, 2. Klasse zum derzeitigen Kaufpreis von 3.650 Euro amortisiert sich im Vergleich zur BahnCard 50, 2. Klasse erst bei einem Umsatz von 6.850 Euro. Das bedeutet, dass dem BahnCard - Erwerber die Anschaffungskosten für die BahnCard 100, 2. Klasse von der Trennungsgeldstelle nur erstattet werden können, wenn er im Gültigkeitszeitraum der BahnCard Fahrten (Dienstreisen, Familienheimfahrten bzw. Fahrten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort - § 6 TGV -) mit der Deutschen Bahn durchführt, deren Fahrkartenpreis nach vorherigem Abzug des Bundesrabattes insgesamt 6.850 Euro beträgt.

Da dieser Fahrkartenumsatz nur in Ausnahmefällen erreicht wird, können dem Dienstreisenden bzw. dem Trennungsgeldempfänger, der sich die BahnCard 100 privat angeschafft hat, weder die fiktiven Bahnkosten noch die Anschaffungskosten der BahnCard 100 erstattet werden.

Bitte setzen Sie sich deshalb unbedingt vor Erwerb einer BahnCard, speziell einer BahnCard 100 mit Ihrer Reisesstelle bzw. mit der für Sie zuständigen Trennungsgeldstelle in Verbindung.

6. Versteuerung des Trennungsgeldes

Die Versteuerung des Trennungsgeldes bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (Abordnung ohne Versetzungsabsicht) unterscheidet sich von der Versteuerung bei einer nicht vorübergehenden Auswärtstätigkeit (Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellung). Des Weiteren ist hinsichtlich der Versteuerung des Trennungsgeldes eines Trennungsgeldberechtigten mit eigenem Hausstand und einem Trennungsgeldberechtigten ohne einen solchen am bisherigen Wohnort zu differenzieren.

Zur Prüfung dieses Sachverhalts ist der Mietvertrag der Wohnung am bisherigen Wohnort vorzulegen.

Nähere Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem BMF-Erlass vom 29.04.2008 - Z C 3 - O 1959 - 38/05 - zu entnehmen. Weitergehende Anfragen werden individuell beantwortet.

7. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort steht Trennungsgeld gemäß § 6 TGV zu. Dieses Trennungsgeld besteht aus der einer Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnort und Dienststätte. Hierauf sind Fahrauslagen in Höhe von 0,08 EUR je Entfernungskilometer und Arbeitstag anzurechnen, sofern die Entfernung zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte mindestens fünf Kilometer beträgt.

Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuss von 2,05 EUR je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt.

Der sich ergebende Gesamtbetrag wird maximal bis zur Höhe des für denselben Zeitraum zustehenden Trennungsgeldes beim Verbleib am Dienort gewährt.

Als Trennungsübernachtungsgeld wird nach Ablauf der ersten 14 Tage des Trennungsgeldbezuges ein Drittel des Übernachtungsgeldes gemäß § 10 Bundesreisekostengesetz (BRKG) berücksichtigt (zurzeit 6,67 EUR).

8. Zusage der Umzugskostenvergütung

Wurde die Umzugskostenvergütungszusage erteilt, steht Trennungsgeld nur zu, sofern der Trennungsgeldberechtigte uneingeschränkt umzugswillig ist und er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienort nicht umziehen kann bzw. nach Wegfall desselben Umzugshinderungsgründe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 6 TGV geltend macht.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten (Inanspruchnahme der Wohnungsfürsorge des Dienstherrn, Maklerbeauftragung, Anzeigenschaltung ö. ä.) nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert. Diese Bemühungen sind dem Dienstleistungszentrum regelmäßig monatlich nachzuweisen.

9. Zentrale Abrechnungsstelle, Verfahren

Die Bewilligung des Trennungsgeldes nach den rechtlichen den Bestimmungen der TGV erfolgt auf schriftlichen (formgebundenen) Antrag durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, nachdem dieses die Voraussetzungen hierfür geprüft hat.

Grundlage für die Erstattungen nach der TGV sind die monatlich einzureichenden Forderungsnachweise für Trennungsgeld sowie ggf. Anträge auf Erstattung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten.

Diese sind ausgefüllt und unterschrieben nach Ablauf des monatlichen Anspruchszeitraums beim Bundesamt für Finanzen einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Telefon-Hotline des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - wie folgt:

Bonn 03018 / 7030 – 9800 (Montag - Donnerstag: 09.00-14.30 Uhr, Freitag: 09.00-13.00 Uhr)

Berlin 03018 / 7030 -1114

Anschriften:

Abrechnungsstelle Bonn: Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Dienstleistungszentrum - Umzugskosten D 8.101 53121 Bonn	Abrechnungsstelle Berlin: Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Dienstleistungszentrum - Umzugskosten D 8.103 13086 Berlin
---	---

Auszug aus dem BMF-Erlass vom 29.04.2008 - Z C 3 - O 1959 - 38/05 -
-- s. folgende Seiten --